

Zusammenarbeit zwischen Schule und familienergänzender Kinderbetreuung

Der Austausch zwischen Schule und Fachpersonen ausserhalb der Schule kann hilfreich sein, muss aber korrekt ablaufen.

Eine Viertklässlerin benimmt sich in der Schule fortwährend auffällig. Sie hält sich nicht an Regeln, ärgert andere Kinder und greift diese an. Für die Lehrpersonen ist ihr Verhalten eine grosse Herausforderung und der Klassenlehrer der Viertklässlerin würde gern in Erfahrung bringen, ob sich diese Schwierigkeiten auch ausserhalb der Schule zeigen. Auch denkt er, dass es für die Viertklässlerin und alle Beteiligten hilfreich sein könnte, wenn alle am gleichen Strick ziehen.

Austausch mit Erziehungsberechtigten sowie familienergänzender Betreuung

Der Austausch zwischen den Eltern der Viertklässlerin und der Schule ist rechtlich unproblematisch. Die Eltern haben gestützt auf das Zivilgesetzbuch die Obhutspflicht über ihre Kinder (Art. 301 Abs. 1 ZGB) sowie das Erziehungsrecht (Art. 302 Abs. 3 ZGB). Ein Ausfluss des Erziehungsrechtes ist, dass die Eltern in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten sollen.

Da die Viertklässlerin an gewissen Tagen über Mittag und am Nachmittag die familienergänzende Kinderbetreuung besucht, möchte ihr Klassenlehrer sich auch mit der dortigen Betreuungsleitung austauschen. So würde es ihn etwa interessieren, wie die familienergänzende Kinderbetreuung damit umgeht, dass die Viertklässlerin in stressbedingten Situationen andere Kinder angreift und verletzt. Da in einigen Kantonen die familienergänzende

Kinderbetreuung Teil der Schule ist, spricht, der gleichen Institution angehört, stellt der Austausch zwischen Schule und Betreuung in diesen Kantonen rechtlich kein Problem dar.

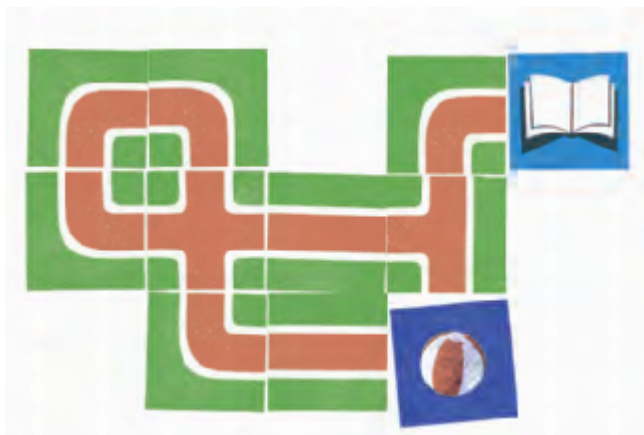
Einwilligung zwingend

In den Kantonen Aargau und Solothurn verhält es sich anders: Dort ist es Aufgabe der Gemeinde, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung sicherzustellen. Im Kanton Aargau legt das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) den Rahmen der familienergänzenden Betreuung fest. Somit sind Schule und Betreuungsinstitution zwei separate Bereiche – an gewissen Orten werden diese von Vereinen betrieben, anderenorts von Firmen, selten von der Gemeinde. Würde die Klassenlehrperson ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten mit den Mitarbeitenden der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kontakt treten, um über das Kind zu sprechen, würde dies gegen das Datenschutzgesetz (§ 15 IDAG AG und 15 InfoDG SO) verstossen. Zusätzlich könnte eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) und vonseiten der Schule eine Amtsgeheimnisverletzung (§ 26 GAL AG und § 38 Gesetz über das Staatspersonal SO) geltend gemacht werden. Deshalb muss eine andere Lösung gefunden werden, damit eine Kommunikation über die Verhaltensweisen des Kindes stattfinden kann und auch rechtlich erlaubt ist.

Würde die Klassenlehrperson ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten mit den Mitarbeitenden der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kontakt treten, um über das Kind zu sprechen, würde dies gegen das Datenschutzgesetz verstossen.

Regelung im Kanton Aargau

Die Umsetzung in den Kantonen Aargau und Solothurn ist unterschiedlich. Damit eine Rechtsverletzung im Kanton Aargau vermieden werden kann, empfiehlt es sich, dass die Eltern bei oder nach der Anmeldung bei der familien-



ergänzenden Kinderbetreuung eine Vereinbarung unterschreiben, um die Mitarbeitenden der familienergänzenden Kinderbetreuung gegenüber der Schule in entsprechenden Situationen von der Schweigepflicht zu entbinden und um einzuwilligen, dass ein Austausch zwischen familienergänzender Kinderbetreuung und Schule stattfinden darf. Diese Vereinbarung muss freiwillig sein, die einwilligenden Personen müssen die Tragweite und Risiken der Einwilligung verstehen und sie müssen jederzeit die Möglichkeit haben, die Einwilligung zu widerrufen.

Regelung im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn ist eine Einwilligung für die Zukunft nicht rechtens, da Art. 15 Abs. 1 lit. d InfoDG SO besagt, dass die betroffene Person im Einzelfall einwilligen muss. Konkret bedeutet dies, dass vor jedem Austausch mit der Schule die Mitarbeitenden der familienergänzenden Kinderbetreuung bei den Eltern die Einwilligung einholen müssen. Im Fall der Viertklässlerin besteht eine Entbindung, wie sie rechtlich verlangt ist. So erfährt der Klassenlehrer von der Betreuungsperson der familienergänzenden Kinderbetreuung, dass die Viertklässlerin in der familienergänzenden Kinderbetreuung ein ähnliches Verhaltensmuster zeigt. Klassenlehrer und ebenfalls über eine pädagogische Ausbildung verfügende Betreuungsperson beschliessen gemeinsam, der Viertklässlerin künftig in solchen Stresssituationen einen ruhigen Raum zur Verfügung zu stellen. So kann sie sich wieder beruhigen. Der Austausch führt dazu, dass sie in Zukunft ausserhalb des Elternhauses von einheitlichen Ansätzen und Vorgehen profitieren kann.

Austausch ist wertvoll

Das Beispiel der Viertklässlerin zeigt: Von einem Austausch zwischen der Schule und familienergänzender Kinderbetreuung wie Hort und Mittagstisch können insbesondere die Kinder profitieren, aber auch die Lehrpersonen und die familienergänzende Kinderbetreuung. Der Austausch ermöglicht den Fachpersonen, eine auf das Kind persönlich abgestimmte Betreuung zu entwickeln, und erleichtert ihnen idealerweise den Umgang mit herausfordernden Kindern. Wichtig ist aber: Bevor dieser Austausch stattfindet, muss die rechtliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.



Fabienne Peretti

Berufsbildungsverantwortliche bei FRAISA SA, Bellach

Eine enge Zusammenarbeit mit Sekundarschulen und die daraus resultierenden Berufserkundungstage sind für uns sehr wichtig. In dieser Zeit werden wertvolle und praktische Erfahrungen gesammelt, was zu einer erfolgreichen Berufswahl führt. Nur echte Einblicke erleichtern Schülerinnen und Schülern die Entscheidung über ihren künftigen Beruf und garantieren den Erhalt von Fachkräften für das Unternehmen. Eine erfolgreiche Berufswahl ist aus unserer Sicht auch nur mit aktiver Unterstützung der Lehrpersonen gegeben.



Andrea Bolliger

Projektleitung Frühe Förderung Dulliken

Kinder lernen in Übergängen, sich zu lösen, sich zu verabschieden und sich auf neue Entwicklungsräume und Menschen einzulassen. Dieser Schritt bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung und aufmerksamen Begleitung. Akteure der Frühen Förderung, etwa die Spielgruppenleiterin oder die Mütter- und Väterberaterin, sensibilisieren die Eltern frühzeitig dafür. Dabei werden die Eltern in der Erziehungsarbeit unterstützt und ein Umfeld begünstigt, das der kindlichen Entwicklung gerecht wird.



Noémie Borel Schlienger & Doris Tschofen Wettstein

Co-Leitung SPD Kanton Solothurn

Befinden sich Schulleitungen, Lehrpersonen oder Förderlehrperson in komplexen und herausfordernden Situationen mit einem Schüler oder einer Schülerin, klärt der Schulpsychologische Dienst zusammen mit den Beteiligten die Situation und begleitet diese in eine positive Entwicklung. Unser Angebot umfasst zum Beispiel allgemeine und SF-Triagen, anonyme Beratungen von Lehrpersonen, Interventionen für Förderlehrpersonen, Klasseninterventionen in schwierigen Klassen oder testpsychologische Untersuchungen.